

Gremium: Gemeinderat	Datum: 07.06.2012	Sitzung: GR/004/2012
-------------------------	----------------------	-------------------------

TOP 7. 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan der Gemeinde Barleben für das Jahr 2012
Vorlage: BV-0082/2012

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012.

- Frau Müller fragt an, wie viele freie Mitarbeiter in den Produktklassen enthalten sind und wie viel sie kosten.

Stellungnahme zur Anfrage

Die Fragestellerin Frau Müller unterstellt in Ihrer Frage, dass die Gemeinde „freie Mitarbeiter beschäftigt“. Diese Bezeichnung ist nicht korrekt und irreführend. Die Gemeinde hat jedoch mit freiberuflich Tätigen bei Bedarf Honorarverträge abgeschlossen.

TOP 16. Anfragen zu den Mitteilungen und Anfragen, Anregungen und Anträge

- Hinsichtlich der BV-0041/2012 (Preislisten Jersleber See) beantragt die Fraktion Freie Wähler eine juristische Prüfung, ob die Angelvereine die Steganlagen kostenlos nutzen dürfen. Sollte dies juristisch nicht bestätigt werden, beantragt die Fraktion FW, von den Mitgliedern des Meitzendorfer Angelvereins keine Entgelte zu erheben. Die Anträge der Fraktion FW werden dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.
- Frau Müller stellt den Antrag, die Mitglieder des Kinder- und Jugendgemeinderats zu einer der nächsten Gemeinderatssitzungen einzuladen, damit diese sich ein Bild vom tatsächlichen Ablauf einer solchen Sitzung machen können.
- Anlässlich der Veröffentlichung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben im Mittellandkurier stellt Herr Dr. Appenrodt fest, dass der Wortlaut vom Beschluss unter TOP 18 der Gemeinderatssitzung vom 01.12.2011 und dem Protokoll der Sitzung abweicht. Beschlossen wurde, die Geschwisterkindregelung auf den Hort auszudehnen, die veröffentlichte Satzung weitet dies auf Kinder bis 14 Jahre aus. Dies veranlasste Herrn Dr. Appenrodt anzunehmen, dass auch weitere vom Gemeinderat gefasste Beschlüsse anders umgesetzt würden und die Kommunalaufsicht über diesen Sachverhalt zu informieren.
- Anfrage von Herrn Dr. Appenrodt: Wieso ist im Mitteilungsblatt zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben ein anderer Satzungstext abgedruckt als mit der BV-0143/2011 beschlossen und im Protokoll so aufgeführt?
- Herr Fischer bittet um eine Aussage zur Zeitschiene beim Inkrafttreten der Satzung zu den Kindertagesstättengebühren.

- Herr Lange fragt an, ob die Veränderung bei der Anzahl der Mitglieder einer Fraktion im Gemeinderat Auswirkungen auf die Anzahl der Sitze in den Ausschüssen hat.

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion FW Preislisten Jersleber See

Die juristische Prüfung des Sachverhalts befindet sich noch in Bearbeitung. Nach Abschluss der Prüfung wird der Gemeinderat über das Ergebnis informiert.

Stellungnahme zur Anregung von Frau Müller

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme zur Anfrage von Herrn Dr. Appenrodt zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindereinrichtungen

Laut Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 01.12.2011 war bezüglich der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben „eine einheitliche Formulierung bei der Geschwisterregelung anzuwenden“ und die „Geschwisterregelung auf den Hort“ auszudehnen. Die im Mitteilungsblatt veröffentlichte Satzung enthält eine einheitlich formulierte Geschwisterregelung für alle Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben – auch für den Hort.

Die Formulierung der Geschwisterregelung erfolgte derart, dass sie für keine der Einrichtungen bzw Betroffenen gegenüber der bisherigen Anwendung negative finanzielle Auswirkungen zur Folge hatte. Dies hätte nämlich die Beteiligung des jeweiligen Elternkuratoriums erforderlich gemacht und damit einer weiteren Beschlussfassung bedurft.

Im Übrigen ist derzeit eine neue, einheitliche Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben in Vorbereitung – zurzeit erfolgt die Ist-Datenerfassung für die Einrichtungen als Voraussetzung für die Kalkulation.

Weiterhin wird auf die noch ausstehende Stellungnahme der Kommunalaufsicht verwiesen.

Stellungnahme zur Anfrage von Herrn Fischer

Seit dem vergangenen Jahr bestand die Forderung seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die Satzungen der ehemals eigenständigen Gemeinden Barleben, Ebendorf und Meitzendorf in einheitliche Satzungen der heutigen Gemeinde Barleben umzuwandeln. Dies betraf auch die Satzungen für die Kita-Gebühren.

Im Gemeinderat am 01.12.2011 wurde die erarbeitete Satzung hinsichtlich der Kita-Gebühren beschlossen – mit Änderungen.

Im Allgemeinen ist es dann üblich, die geänderte Satzung (nach Vorlage der diesbezüglich ausgefertigten Beschlussvorlage durch den Sitzungsbearbeiter) vom Bürgermeister unterzeichnen zu lassen und mit den erforderlichen Unterlagen beim Landkreis zur Stellungnahme einzureichen. Anschließend erfolgt die Veröffentlichung.

Aufgrund der langen Krankheit der zuständigen Mitarbeiterin bis in 03/2012 wurden die beschlossenen Änderungen nicht in die Satzung eingearbeitet.

Seitens der Mitarbeiter des Bereiches des Bau- und Serviceamtes hatte die Absicherung der laufenden Sacharbeit für die Kindereinrichtungen (die zusätzlich zu den eigenen Aufgaben erfolgte) während der Erkrankung Vorrang – auch unter dem Gesichtspunkt, dass gültige Satzungen für die Erhebung der Elternbeiträge vorhanden waren.

Nach der Rückkehr der Mitarbeiterin und der Aufarbeitung des Arbeitsstaus wurden die Änderungen in die Satzung eingearbeitet, die Satzung am 03.05.2012 vom Bürgermeister unterzeichnet und anschließend beim Landkreis zur Stellungnahme eingereicht.

Entsprechend der Rückantwort des Landkreises sollte die Satzung nun erst veröffentlicht und danach zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Veröffentlichung erfolgte im Mittellandkurier vom Juni 2012 (Ausgabe 1. Juni 2012).

Damit trat die Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung – also am 2. Juni 2012 – in Kraft.

Stellungnahme zur Anfrage von Herrn Lange

Die Veränderung in der Anzahl der Mitglieder einer Fraktion kann Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Ausschüsse bewirken, muss aber nicht. Es kommt auf den Einzelfall an.

TOP 17. Anträge zur Aufnahme in die nächste Tagesordnung

- Herr Lange verliert und übergibt einen Antrag zur Aufnahme als TOP bei der nächsten Gemeinderatssitzung. Er bittet zu prüfen, ob der Providername @barleben.de allen Bürgern der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Antrag wird dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Stellungnahme zum Antrag

Zunächst ist zu bemerken, dass der Antrag aus den Gründen des § 51 Abs. 5 Satz 2 GO LSA nicht zulässig sein dürfte. Für die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung bedarf es eines Antrages einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall.

Gleichwohl ist der Vorsitzende des Gemeinderates befugt, dem Antrag zu entsprechen.

In der Sache ist Folgendes zu bemerken:

1.
Grundsätzlich ist es möglich und auch rechtlich zulässig, eine persönliche E-Mailadresse über „at barleben.de“ zu vergeben.

2.
Für eine Umsetzung sind jedoch umfangreiche rechtliche Regelungen zu beachten.

Mit der Vergabe der oben genannten E-Mailadresse wird die Gemeinde wirtschaftlich im Sinne der §§ 116ff. GO LSA als Provider tätig. Damit verbunden ist zum einen, dass

zunächst eine Analyse gemäß § 123 GO LSA zu erstellen ist. Im Rahmen dieser Analyse ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegen.

Weiterhin müssen die Regelungen des Telekommunikationsrechts, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes, und die damit verbundenen Verpflichtungen beachtet werden.

Mit der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur dürften Lizenzkosten anfallen, die derzeit nicht kalkulierbar sind.

3.

Aus den Darlegungen unter 2. folgt, dass die Verwaltungskraft für eine Umsetzung durch die Gemeindeverwaltung nicht ausreichen dürfte.

An dieser Stelle sei vermerkt, dass in Bremerhaven die persönliche E-Mailadresse nicht von der Stadtverwaltung bereitgestellt wird. Dies erfolgt durch den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven mbH.

4.

Bei einer Bereitstellung der bezeichneten E-Mailadresse für die Bürger müsste dann die bisherige E-Mail-Adresse in der Gemeindeverwaltung umgestellt werden. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass in Bremerhaven in der Stadtverwaltung die E-Mailadresse „at magistrat bremerhaven.de“ gilt. Die Erforderlichkeit ergibt sich auch daraus, dass die öffentliche Arbeit der Gemeindeverwaltung klar von privaten Handlungen abzugrenzen ist.

Aus den vorgenannten Gründen wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.

**TOP 21. Förderung gemeinnütziger Vereine in der Gemeinde Barleben im Jahr 2011 /
Hier: allgemeine Zuwendungen
Vorlage: IV-0025/2012**

- Herr Lange stellt eine Anfrage zu Position 27, dem Zuschuss zur Volkssolidarität.
- Er fragt, ob es einen eigenständigen Verein der Volkssolidarität Ortsgruppe Barleben gibt.

Stellungnahme zur Anfrage

Nach § 4 Abs. 1 der Satzung der Volkssolidarität Bundesverband e.V. gliedert sich die Volkssolidarität wie folgt:

- nichtrechtsfähige Ortsgruppen, Interessengruppen oder andere Mitgliedergruppen;
- rechtsfähige und nichtrechtsfähige Kreis-, Stadt- und Regionalverbände;
- rechtsfähige Landesverbände;
- den Bundesverband.

In Absatz 2 heißt es: „Die Organisationsstufen erfüllen den Vereinszweck eigenverantwortlich auf der jeweiligen Stufe.“

Dementsprechend ist die Frage dahingehend zu beantworten, dass die Volkssolidarität Ortsgruppe Barleben ein eigenständiger Verein ohne Rechtsfähigkeit ist.